

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er das neue aargauische Fürsorgegesetz zu einem guten Ende, wobei ihm sein praktischer Sinn, seine Erfahrung als Verwaltungsmann – er war viele Jahre als Gemeindeverwalter seiner Heimatgemeinde Gränichen tätig –, sein Gerechtigkeitsgefühl und eine unübertreffliche Verhandlungsgabe zustatten kamen. Die Grundlage dazu hatte er sich in jahrelanger Tätigkeit als Friedens- und Bezirksrichter geschaffen. Der in überraschend kurzer Frist erfolgte Beitritt des Kantons Aargau zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung – eine gesamtschweizerisch gesehen wahrhaft befreiende Tat, die vordem jahrelang auf sich hatte warten lassen und immer wieder in weiteste Ferne gerückt schien – war weitgehend Peter Lehnens Verdienst. Nie prunkte er mit seinen Gaben und Fähigkeiten, er war die Bescheidenheit selber, doch stellte er überall, wohin ihn die Öffentlichkeit rief, seinen Mann. Er, der denkbar einfachsten Verhältnissen entstammte, blieb bis zum letzten Atemzug ein Freund der Kleinen und Entrechteten, ein wahrer, mutiger und nie erlahmender Kämpfer für die Sache der sozialen Gerechtigkeit.

E. Muntwiler

Rechtsentscheide

Steht dem Gemeinwesen gegenüber einem früher Unterstützten neben dem öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch kein konkurrierender zivilrechtlicher Anspruch aus unerlaubter Handlung zu? Kritik an einem Beschluß der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich¹

Von Dr. KARL ANDEREGG (Zürich)

I. Die Stadt Zürich unterstützte P. in den Jahren 1935 bis 1957 mit einer Summe von rund Fr. 20 000.–. Bei der Abklärung seiner Leistungsfähigkeit zur Rückzahlung machte P. falsche Angaben mit Bezug auf den Verdienst seiner Ehefrau. Das Fürsorgeamt erstattete deshalb gegen P. Strafanzeige wegen Betruges. Dieser wurde darauf mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. November 1967 des fortgesetzten Betruges im Sinne des Art. 148 Abs. 1 StGB schuldig erklärt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

II. Die Armenpflege der Stadt Zürich machte am 29. Februar 1968 beim Bezirksgericht Zürich eine Schadenersatzklage im Betrage von Fr. 10 020.– nebst Zins anhängig. P. erhob darauf die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit. Durch Beschluß der 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Mai 1968 wurde diese Einrede abgewiesen. Die I. Zivilkammer des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 15. Oktober 1968 den von P. angehobenen Rekurs gutgeheißen und die 2. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich angewiesen, die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit von der Hand zu weisen. Aus der Begründung:

«1. Die Vorinstanz hat die Unzuständigkeitseinrede des Beklagten im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, daß es sich bei der vorliegenden Klage nicht um streitige Rückerstattungsansprüche handle, sondern um die Festsetzung des Schadens, welcher der Klägerin dadurch erwachsen sei, daß der Beklagte während Jahren der Armenfürsorge den Verdienst seiner Ehefrau verheimlicht habe. Demgegenüber macht der Beklagte geltend, daß die vorliegende Klage

¹ Erschienen in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», Heft 13/1970.

auf Rückerstattung von Unterstützungsbeiträgen gehe, wofür nicht die Zivilgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zuständig seien.»

«3. Es ist davon auszugehen, daß die Armenpflege aus öffentlichem Rechte verpflichtet ist, für die notwendige Unterstützung einer bedürftigen Person zu sorgen. Das hat sie im vorliegenden Fall getan, indem sie den Beklagten in den Jahren 1935 bis 1957 unterstützte, nach den Angaben der Klägerin mit Beträgen von rund Fr. 20 000.—. Dem Gemeinwesen steht für die Unterstützung eine Gegenleistung zu. Der Unterstützte ist nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 (ZG 3, S. 697 ff.) nämlich verpflichtet, die erhaltenen Unterstützungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse so weit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ging die Klägerin auf Grund der Angaben des Beklagten davon aus, daß er bis Ende 1963 nicht fähig gewesen sei, Rückzahlungen zu leisten. Ende 1963 verpflichtete sich der Beklagte indessen zu monatlichen Rückzahlungen von Fr. 80.—. Im Jahre 1965 wurden diese Raten auf monatlich Fr. 50.— herabgesetzt. Nachdem sechs solche Raten geleistet wurden, sind nach der Darstellung der Klägerin die Zahlungen endgültig eingestellt worden.

Indem der Beklagte bei der Abklärung seiner Leistungsfähigkeit zur Rückzahlung der Unterstützungsbeiträge den Verdienst seiner Frau verschwieg, wurde es der Klägerin verunmöglicht, höhere Rückzahlungen vom Beklagten zu verlangen. Wenn sie erklärt, sie sei dadurch zu Schaden gekommen, so kann diesem Standpunkt beigespflichtet werden. Die Klägerin hat denn ihre Forderung auch ausdrücklich als Schadenersatzforderung qualifiziert. Aber trotz den wiederholten Erklärungen, Gegenstand der vorliegenden Klage sei nicht die Rückerstattung bisher geleisteter Unterstützungen, sondern Ersatz des Schadens, der ihr durch die Verheimlichung des Frauenverdienstes entstanden sei, fordert die Klägerin letzten Endes doch den Ersatz ihrer bisherigen Unterstützungsleistungen. Mit ihrer Klage verlangt sie diejenigen Rückerstattungsbeiträge, die sie hätte verlangen können, wenn sie bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit des Beklagten Kenntnis vom arglistig verschwiegenen Verdienste der Ehefrau des Beklagten gehabt hätte. Die primäre Ursache der vorliegenden Klage liegt darin, daß der Beklagte von der Armenpflege unterstützt wurde. Der Anspruch des Gemeinwesens geht auf Ersatz der tatsächlich gehaltenen Auslagen. Etwas anderes steht ihm nicht zu. Daß die Klägerin ihr Begehren in die Form der Klage auf Schadenersatz kleidet, ändert dessen wahren Inhalt nicht.»

«4. Der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens (Armenbehörde) gegen den Unterstützten ist öffentlich-rechtlicher Natur. Dieser ist gemäß § 40 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes über die Armenfürsorge auf dem Verwaltungswege geltend zu machen; der letztinstanzliche Verwaltungsentscheid kann gemäß § 42 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, abgekürzt: VRG) vom 24. Mai 1959 an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Diesen Verwaltungsweg hat die Klägerin übrigens schon beschritten, indem sie am 3. Dezember 1965 beim Bezirksrat Zürich Klage gegen den Beklagten einreichte auf Rückerstattung von Unterstützungsauslagen von Fr. 17 819.55. Diesem Begehren wurde mit Beschluß des Bezirksrates vom 22. Mai 1968 in dem Sinne entsprochen, daß der Beklagte verpflichtet wurde, den erwähnten Betrag in monatlich abgestuften Raten zu zahlen.»

III. Der Beschluß der I. Zivilkammer des Obergerichtes vom 15. Oktober 1968 scheint uns aus folgenden Überlegungen unrichtig zu sein:

a) Der Auffassung der Armenpflege, daß ihr ein Schaden entstanden sei, pflichtet das Obergericht bei. Es will aber offensichtlich den Standpunkt einnehmen, die Klage auf Rückerstattung, welche die Armenpflege auf dem Verwaltungsweg beim Bezirksrat Zürich einreichte, sei mit der Zivilklage identisch. Dies trifft indessen nicht zu. Zwar ist richtig, daß der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens (der Armenbehörde) gegen den Unterstützten öffentlich-rechtlicher Natur ist und daß dieser auf dem Verwaltungswege geltend gemacht werden muß. Nach § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Armenfürsorge entscheidet der Bezirksrat über streitige *öffentlich-rechtliche* Ansprüche auf Rückerstattung. Nach ständiger Praxis der Verwaltungsbehörden wird durch diese ein Pflichtiger nur ex nunc im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Rückerstattung verpflichtet. Für solche Rückerstattungsansprüche besteht eine Verwirkungsfrist von 15 Jahren². Durch die Zivilklage soll indessen nicht über diese künftige ratenweise Rückerstattungspflicht entschieden werden; es soll vielmehr festgestellt werden, daß der Armenpflege ein Schaden entstanden ist, der ihr nach den Grundsätzen des Art. 41 ff. OR zu ersetzen ist. Dieser Schaden ist unabhängig von der Leistungspflicht des Beklagten festzusetzen; der ganze Schadenbetrag wird sofort zur Zahlung fällig und unterliegt nicht der genannten Verwirkungsfrist. Es handelt sich somit nicht um einen bloßen Rückerstattungsanspruch im Sinne des § 40 des Gesetzes über die Armenfürsorge, obwohl primär, für die Festsetzung des Schadens, diese Rückerstattungspflicht zu überprüfen ist. Das ändert aber nichts daran, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Zivilforderung handelt, die nicht durch die Verwaltungsbehörden, sondern durch die Zivilgerichte zu behandeln ist. Auch die Zivilgerichte sind berechtigt, im Rechtsstreit über Privatrecht Vorfragen öffentlich-rechtlicher Natur zu entscheiden³. Im vorliegenden Fall wäre also vorfrageweise zu überprüfen gewesen, wie weit P. während der kritischen Zeit zur Rückerstattung gemäß § 40 des Gesetzes über die Armenfürsorge verpflichtet gewesen wäre; hernach hätte auf Grund der Art. 41 ff. OR festgestellt werden müssen, ob und wie weit P. diesen Schaden nebst Verzugsfolgen zu ersetzen hat. Hierzu ist die Verwaltungsbehörde nicht zuständig, sondern die ordentlichen Gerichte⁴.

Wollte man im vorliegenden Fall eine zivilrechtliche Schadenersatzklage nicht zulassen, würde dies einerseits bedeuten, daß das Gemeinwesen von der Geltendmachung eines ihr zugefügten Schadens ausgeschlossen wäre. Andererseits würde ein betrügerischer Pflichtiger privilegiert, indem er nicht schärfer als ein ehrlicher Pflichtiger angefaßt werden könnte.

Auch würde jede Rückzahlungspflicht vereitelt in Fällen, wo die Verwaltungsbehörden eine solche wegen gegenwärtiger Leistungsunfähigkeit des Pflichtigen ablehnen.

Die Verwaltungsbehörden können nach § 40 des Gesetzes über die Armen-

² § 42 des Gesetzes über die Armenfürsorge.

³ *Guldener*, Zivilprozeßrecht, S. 30 Ziff. 2. *Fleiner*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl., S. 29.

⁴ *Hablützel*, Die Abgrenzung der Administrativstreitsache von der Zivilprozeßsache im zürcherischen Recht, Diss. Zürich 1911, S. 22: «Kann der geltend gemachte Anspruch überhaupt privatrechtlichen Charakter haben und ist er nicht notwendig öffentlich-rechtlicher Natur, so werden die Gerichte sich mit der Sache zu befassen haben.»

fürsorge den Unterstützten nur zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung verpflichten, «wenn sich seine ökonomischen Verhältnisse so weit gebessert haben, daß ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann». Die Armenpflege hat aber Anspruch darauf, daß P. den Schaden allein nach den Grundsätzen der Art. 41 ff. OR zu ersetzen hat. Diese Ersatzpflicht ist mit der Rückerstattungspflicht nach § 40 des Armengesetzes nicht identisch.

b) Es ist eine Grundregel, daß die Rechtsanwendung auf dem Gebiete des Privatrechtes Sache der Zivilgerichte ist⁵. Da nach § 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. März 1959 privatrechtliche Ansprüche vor den Zivilgerichten geltend zu machen sind, das Obergericht jedoch erklärt, die Zivilgerichte seien für den vorliegenden Streitfall nicht zuständig, hat es § 1 des genannten Gesetzes verletzt und der Armenpflege zugleich das rechtliche Gehör verweigert, da ihr sonst verwehrt wäre, ihren Schadenersatzanspruch geltend zu machen und durchzusetzen.

IV. Die Armenpflege der Stadt Zürich erhob gegen den Beschluß des Obergerichtes vom 15. Oktober 1968 Nichtigkeitsbeschwerde. Diese mußte leider als gegenstandslos abgeschrieben werden, da der Beschwerdegegner am 25. November 1968 starb und sein Nachlaß durch die nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen wurde. Das Konkursverfahren konnte mangels Aktiven nicht durchgeführt werden. Dem Abschreibungsbeschluß des Kassationsgerichtes vom 17. März 1969 konnte immerhin folgendes entnommen werden:

«III. Damit ist eine Lage entstanden, in welcher der Prozeß nicht fortgeführt werden kann. Es ist, nachdem die Erben den Nachlaß ausgeschlagen haben und die konkursamtliche Erbschaftsliquidation nicht durchgeführt werden kann, kein Rechtssubjekt mehr vorhanden, das an Stelle des früheren Beklagten in den Prozeß eintreten könnte. Ohne zwei Hauptparteien ist aber ein Rechtsstreit nicht möglich (ZR 42 Nr. 40). Der Prozeß, und mit ihm die Nichtigkeitsbeschwerde, muß daher als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.»

«IV. Für die Kostenentscheidung kann nicht maßgebend sein, daß die Nichtigkeitsbeschwerde voraussichtlich hätte gutgeheißen werden müssen. Da die Zuständigkeit des Gerichtes nicht von der Prüfung der Begründetheit des eingeklagten Anspruches abhängig gemacht werden kann, muß sie sich notwendigerweise danach bestimmen, ob nach dem zur Begründung der Klage Vorgebrachten der Gerichtsstand gegeben ist; Aufgabe des Richters ist es, über behauptete Ansprüche zu entscheiden (BGE 66 II 183 Erw. 2; *Guldener*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 95). Wenn die Beschwerdeführerin daher mit ihrer Klage geltend machte, es stehe ihr neben dem öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruch ein konkurrierender zivilrechtlicher Anspruch aus unerlaubter Handlung zu, so war über die Frage, ob dem so sei, entgegen der Auffassung des Obergerichtes durch den Zivilrichter zu entscheiden, und es durfte die Frage nicht vorweg bei Prüfung der Zuständigkeit verneint werden. Trotzdem sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens der Klägerin und Beschwerdeführerin aufzuerlegen, da sie das ganze, gegenstandslos gewordene Verfahren veranlaßt hat. Andernfalls müßten sie, da keine andere Prozeßpartei mehr existiert, auf die Staatskasse genommen werden, wofür es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

Eine Prozeßentschädigung entfällt schon deswegen, weil nicht mehr zwei Parteien vorhanden sind.»

⁵ *Guldener*, Zivilprozeßrecht, S. 29.

Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Stand Ende 1970

Ausschuß

1. *Mittner Rudolf*, Chef des Sozialamtes der Stadt Chur, Grabenstraße 9, 7002 Chur. Präsident.
2. *Stebler Otto*, Dr., Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, Westbahnhofstraße 12, 4500 Solothurn. Vizepräsident.
3. *Kropfli Alfred*, Vorsteher Fürsorgeamt der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern 7. Aktuar.
4. *Huwiler Josef*, Fürsorgesekretär Gemeindedepartement des Kantons Luzern, Regierungsgebäude Büro 221, Bahnhofstraße 15, 6002 Luzern. Quästor.
5. *Muntwiler Ernst*, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10. Redaktor.
6. *Honegger Alfred*, Dr., Vorsteher Abteilung Armenwesen der Kantonalen Fürsorgedirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.
7. *Monnier Jean-Philippe*, avocat, Chef du service cantonal de l'assistance, Château de Neuchâtel, 2001 Neuchâtel.
8. *Urner Paul*, Dr., Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Selnaustraße 17, 8039 Zürich.
9. *Nyffeler Heinz*, Amtsvormund Kantonale Fürsorgedirektion Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern. Protokoll.

Übrige Mitglieder

10. *Bitterlin Werner*, Vorsteher Kantonales Fürsorgeamt, Postfach 95, 4410 Liestal.
11. *Cassari Renzo*, Capo Ufficio dell'Assistenza pubblica, Governo, 6501 Bellinzona.
12. *Forster Alfred*, Gemeindevorsteher und Fürsorger, 8561 Alterswilen.
13. *Glassey Georges*, Abteilungsvorsteher Kantonale Armenpflege, Departement des Innern, 1950 Sitten.
14. *Imholz Hans*, Landschreiber, Sekretariat Armendirektion Uri, 6460 Altdorf.
15. *Inglin Adalbert*, Departementssekretär, Regierungsgebäude, 6430 Schwyz.
16. *Kaufmann Gusti*, Fürsorgerin, Kantonale Stelle für öffentliche Fürsorge, Bahnhofstraße 5, 6301 Zug.
17. *Keiser August*, Sanitäts- und Fürsorgedirektor, Rathaus, 6370 Stans.
18. *Kiser Balz*, Armenverwalter, Postfach 64, Armenverwaltung, 6060 Sarnen.
19. *Küenzler Emil*, Chef städtisches Fürsorgeamt, Brühlgasse 1, 9004 St. Gallen.
20. *di Micco Robert*, Dr., Secrétaire général du Département de la prévoyance sociale et de la santé publique, 14, rue de l'Hôtel-de-Ville, 1211 Genève.
21. *Monnet Daniel*, Secrétaire général du Département de la prévoyance sociale et des assurances, 22, rue St-Martin, 1000 Lausanne.
22. *Richner Heinrich*, Dr., Chef des Kantonalen Fürsorgewesens, Rain 15, 5000 Aarau.
23. *Ritschard Ernst*, Vorsteher Allgemeine Sozialhilfe, Leonhardsgraben 40, 4001 Basel.
24. *Schmidlin Armin*, Sekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Glarus, 8755 Ennenda.
25. *Schürch Oscar*, Dr., Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Bundeshaus, 3003 Bern.
26. *Tanner Werner*, Armenpfleger, 9107 Urnäsch.
27. *Tschanz Fritz*, Kantonaler Fürsorgeinspektor, Herrengasse 22, 3011 Bern.
28. *Ulmann Albert*, Fürsorgedirektor des Kantons Appenzell IR, 9050 Appenzell
29. *Weber Emil*, Präsident der Armenpflege, Alte Landstraße 131, 8800 Thalwil.
30. *Wolhauser Hubert*, Chef de service de prévoyance sociale et d'assistance publique, Poste du Bourg, 1700 Fribourg.
31. *Zaugg Werner*, Stadtrat, Fürsorgereferent, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen.

Die «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» erscheint als Beilage
zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»